

DWBO | Paulsenstraße 55/56 | 12163 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Stephanie Nienborg (Leitung)
T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
nienborg.s@dwbo.de
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Dr. Anne-Katrin Escher-Lorenz

Bevollmächtigter:
Korbinian Heptner

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Berlin, 30.04.2026

AVR-Rundschreiben 01/2026 (J) - korrigiert

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)

Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachfolgenden Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter vom 29.01.2026 hat sich die AK DWBO mit Beschluss vom 27.02.2026 zu eigen gemacht.

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

1. § 17 Die Bestandteile des Entgeltes

§ 17 Abs. 2 lit. i) wird wie folgt ergänzt:

„(...)

- i) ¹Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 A Nr. 1a mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten in der Pflege in Einrichtungen der (teil-)stationären Altenpflege oder der ambulanten Alten-/Krankenpflege, der (teil-)stationären oder ambulanten Kinderkrankenpflege, in (teil-)stationären oder ambulanten Hospizeinrichtungen oder der stationären psychiatrischen Pflege erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 150,00 EUR. ²Gleiches gilt für Fachkräfte, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen und aufgrund einer Zusatzqualifikation in die Entgeltgruppe 8 A Nr. 1a eingruppiert sind.

³Die Zulage erhalten auch Wohnbereichs- und Stationsleitungen nach Entgeltgruppe 8 B. Nr. 1a und Pflegedienstleitungen nach Entgeltgruppe 9 A Nr. 1a oder 10 A Nr. 1a, soweit ihnen die in Satz 1 genannten Tätigkeiten in der Pflege in Einrichtungen der (teil-)stationären Altenpflege oder der ambulanten Alten-/Krankenpflege, der (teil-)stationären oder ambulanten Kinderkrankenpflege, in (teil-)stationären oder ambulanten Hospizeinrichtungen oder der stationären psychiatrischen Pflege ausdrücklich übertragen worden sind.

⁴Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen gezahlte Zulagen für die in Satz 1 und Satz 2 genannten Tätigkeiten werden auf die Zulage nach Buchstabe i) angerechnet.

(...)“

Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2026

2. § 32a Sonderurlaub

§ 32a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(...)

- (4) ¹Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erwirbt mit Erreichen des 55. Lebensjahres oder mit Erreichen der Flexistufe einen Anspruch auf 5 Tage Sonderurlaub unter Fortfall der Vergütung. ²Eine Addition beider Ansprüche ist ausgeschlossen.

³Die 5 Tage Sonderurlaub müssen bis zum 30.09. eines Jahres beantragt und im Folgejahr genommen werden. ⁴Der Anspruch kann erstmals in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

⁵Der beanspruchte Sonderurlaub ist vorrangig vor dem Erholungsurlaub nach § 32 AVR DWBO Anlage Johanniter und einem etwaigen Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX zu gewähren. ⁶Eine Übertragung des Urlaubs gemäß § 32 Absatz 5 Satz 4 AVR DWBO Anlage Johanniter ist nicht möglich.

(...)

Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2026

3. Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

Anlage 8a § 6 AVR DWBO Anlage Johanniter wird wie folgt geändert:

„§ 6 Eingruppierung und Vergütung

(...)

²Der durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/Chefarztstellvertreter bestellte Arzt erhält eine Zulage, deren Höhe von der Anzahl der ihm unterstellten Ärzten abhängig ist. ³Diese Zulage nimmt an tariflichen Steigerungen teil.

⁴Ärzte, denen ausdrücklich durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber durch Ernennung zur Funktionsoberärztin/zum Funktionsoberarzt medizinische Verantwortung für einen Funktionsbereich übertragen worden ist, erhalten über das Stufenentgelt hinaus eine Zulage, die an den tariflichen Steigerungen teilnimmt.

⁵Die Höhe der Zulagen (alle Beträge in EUR) gemäß den Sätzen 2 bis 4 ist den folgenden Tabellen zu entnehmen:

	Durch Ernennung zum/zur Funktionsarzt/Funktionsärztin
ab dem 01.01.2026	515,00
ab dem 01.01.2027	526,33

	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt / Chefarztstellvertreter bestellter Arzt, wenn ihm mehr als 5 Ärzte unterstellt sind	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/ Chefarztstellvertreter bestellter Arzt, wenn ihm bis zu 5 Ärzten unterstellt sind
ab dem 01.01.2026	1.460,54	730,28
ab dem 01.01.2027	1.492,67	746,35

(...)

Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2026

4. Anlage 11 Ausbildungs- und Praktikumsentgelt

a) Anlage 11 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„(...)

3. Schülerinnen und Schüler in der Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz sowie in der Kranken- und Altenpflegehilfe erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt (alle Angaben in EUR):

	Ab dem 01.01.2026	Ab dem 01.01.2027	Ab dem 01.01.2019
Schülerinnen und Schüler in der Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz	1.300,00	1.328,60	64,42 Kinderzuschlag
Schülerinnen und Schüler in der Kranken- und Altenpflegehilfe	1.250,00	1.277,50	64,42 Kinderzuschlag

(...)“

Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2026

b) Anlage 11 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

- „5. Studierende, die im Rahmen einer dualen Ausbildung in einer Einrichtung tätig sind, erhalten eine Vergütung gemäß Ziffer 2 der Anlage 11 AVR DWBO Anlage Johanniter.“

Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2026



Detlev Koops
 Vorsitzender des
 AK Ausschuss Johanniter



Alexandra Reimann
 Stellvertretende Vorsitzende des
 AK Ausschuss Johanniter